



Vergabeordnung fem.stud-Stipendium

Mehr Frauen in der Wissenschaft – für dieses Ziel bedarf es einer umfassenden und langfristig angelegten Strategie, die bereits im Hochschulstudium ansetzt.

Das fem.stud-Stipendium ist eine gleichstellungsfördernde Maßnahme der Hochschule Mainz, die aus Mitteln der Landesgleichstellungsmaßnahmen finanziert wird. Ziel des Programms ist es, die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem nachhaltig zu verbessern und Studentinnen gezielt zu fördern. Die Vergabe der Stipendien steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch die Landesgleichstellungsmittel.

§ 1 Zweck und Förderfähigkeit

Zweck des fem.stud-Stipendiums ist die finanzielle Förderung von Studentinnen der Hochschule Mainz, die gute Studienleistungen erbringen, strukturelle Benachteiligungen in ihrem Bildungsweg erfahren und/oder sich in einer finanziellen Bedarfssituation befinden. Es wird sowohl eine monatliche Zuwendung zur Grundförderung des Studiums gewährt (§ 2) als auch die Förderung von Einzelmaßnahmen ermöglicht (§ 3). Gefördert werden Studentinnen aller Fachbereiche der Hochschule Mainz in Bachelor- oder Masterstudiengängen. Besonders angesprochen sind Studentinnen aus Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (MINT Studiengänge).

Voraussetzung der Förderfähigkeit ist die Einschreibung an der Hochschule Mainz ab dem zweiten Fachsemester sowie die Einhaltung der Regelstudienzeit oder das Vorliegen einer begründeten Verlängerung (zum Beispiel aufgrund von Pflege-, Krankheits- oder Betreuungszeiten). Zum Zeitpunkt der Förderung darf kein anderes leistungs- oder begabungsbezogenes Stipendium bezogen werden.

§ 2 Umfang der Grundförderung

- (1) Gefördert werden insbesondere Studentinnen
 - mit guten Studienleistungen
 - in finanziellen Bedarfssituationen
 - mit struktureller Benachteiligung im Bildungsweg
 - mit Migrationshintergrund
 - mit familiärer Fürsorgeverantwortung
- (2) Die Höhe der monatlichen Grundförderung beträgt bis zu 300 € monatlich. Ein Kinderzuschlag ist möglich (erstes Kind: 50 € monatlich, jedes weitere Kind: 30 € monatlich).
- (3) Die Förderung ist für eine Dauer von zwei Semestern vorgesehen; eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Die Förderung endet vorzeitig, sobald die geförderte Person über ein geregeltes ausreichendes Einkommen verfügt, exmatrikuliert wird und/oder die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.
- (4) Im Verlauf des Studiums kann die Grundförderung auch in Kombination mit Einzelmaßnahmen nach § 3 gewährt werden.





§ 3 Umfang der Förderung von Einzelmaßnahmen

- (1) Einzelmaßnahmen, die der Förderung des Studiums und der akademischen Entwicklung dienen, werden bis zu einem Maximalbetrag von 500 € pro Maßnahme gefördert. Der maximale Gesamtförderbetrag für Einzelmaßnahmen beträgt 3.000 € pro Studium.
- (2) Förderfähige Einzelmaßnahmen sind zum Beispiel:
- Anschaffung von benötigter Fachliteratur oder Software
 - Teilnahme an Fachkonferenzen, Tagungen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - Schulungen, Workshops oder Coachings zur fachlichen oder persönlichen Weiterentwicklung
 - Sprachkurse und sonstige studienrelevante Qualifizierungsmaßnahmen, soweit sie nicht kostenlos an der Hochschule Mainz erworben werden können
- (3) Der Förderbetrag kann im Voraus ausgezahlt werden; insbesondere, wenn die Durchführung der Einzelmaßnahme von deren Förderung durch das fem.stud-Stipendium abhängt. Nach Umsetzung der Einzelmaßnahme müssen die Originalbelege eingereicht werden und es erfolgt eine Abschlussrechnung. Zu viel gezahlte Förderbeträge müssen zurückerstattet werden.

§ 4 Vergabekriterien

Bei der Vergabe können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Kriterium	Beschreibung
Studienleistungen	Guter Notendurchschnitt, Einhaltung der Regelstudienzeiten oder begründete Verlängerung (zum Beispiel aufgrund von Pflege-, Krankheits- oder Betreuungszeiten)
Finanzielle Bedarfssituation	BAföG-Bezug, Unterhaltsleistungen, höchstens 50 % sozialversicherungspflichtige Beschäftigung neben dem Studium
Biografische Hürden und soziale Dimension	Erstakademikerin, zweiter Bildungsweg, Migrationshintergrund, familiäre Fürsorgeverantwortung
Motivation und Gleichstellungsbezug	Engagement in Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsthemen, zum Beispiel in Vereinen, der Hochschule, der Kirche oder zivilgesellschaftlichen Organisationen

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Bewerbungen für die Grundförderung können jeweils zum 30. Juni und zum 31. Januar für das Folgesemester eingereicht werden, Bewerbungen für die Förderung von Einzelmaßnahmen jederzeit. Eine Förderung kann nur für künftige Kosten und Zeiträume beantragt werden, mit Ausnahme des in § 3 Abs. 3 geregelten Falles.



(2) Über die Vergabe entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte zusammen mit den zuständigen Mitarbeitenden im Gleichstellungsbüro.

(3) Mit dem Antragsformular (abrufbar unter: www.hs-mz.de/gleichstellung) sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

Pflichtunterlagen für alle Bewerberinnen:

- Ein maximal einseitiges Motivationsschreiben mit Erläuterung der beantragten Einzelmaßnahme und deren (voraussichtlichen) Kosten und/oder eine maximal einseitige Beschreibung der persönlichen Situation bei Beantragung der Grundförderung
- Tabellarischer Lebenslauf
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Aktueller Notenspiegel
- Ggfs. professorales Empfehlungsschreiben

Zusätzliche Unterlagen bei Beantragung der Grundförderung (§ 2):

- Ggf. Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder
- Ggf. Pflegegrad-Bescheid bei Pflege von Angehörigen
- Vorbehaltlich können weitere Nachweise verlangt werden

(4) Sind die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberin hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatin hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums nach § 1 erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Widerruf und Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet mit Ablauf der Stipendiengewährung.

(2) Sie endet im Falle der Förderung zur Grundsicherung des Lebensunterhalts nach § 3 früher, sobald die Geförderte eine Tätigkeit gegen geregeltes Entgelt aufnimmt.

(3) Gezahlte Förderbeträge sind rückwirkend zu erstatten, sofern Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 6, nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung geführt hätten.

Kontakt

Sonja Eisenblätter
Gleichstellung

T +49 6131 628-7302 | sonja.eisenblaetter@hs-mainz.de

